schen Behörden bereitgestellten Informationen betreffend den Flug UTA 772, die sofortige Aussetzung der Sanktionen mit dem Ziel, sie im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen aufzuheben, sobald die Umstände dies zulassen.

Die Ratsmitglieder dankten dem Generalsekretär für seine unermüdlichen Anstrengungen zur Herbeiführung einer Vereinbarung mit der Libysch-Arabischen Dschamahirija betreffend die Durchführung der Ratsresolution 1192 (1998) und bekundeten außerdem den Regierungen Südafrikas, Saudi-Arabiens und anderer Länder ihren Dank für die positiven Maßnahmen, die sie zur Unterstützung dieser Anstrengungen ergriffen haben.'"

Auf seiner 3992. Sitzung am 8. April 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Schreiben Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 20. und 23. Dezember 1991 (S/23306, S/23307, S/23308, S/23309 und S/23317)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 5. April 1999 (S/1999/378)".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²²⁶:

"Der Sicherheitsrat verweist auf seine Resolutionen 731 (1992) vom 21. Januar 1992, 748 (1992) vom 31. März 1992, 883 (1993) vom 11. November 1993 und 1192 (1998) vom 27. August 1998.

Der Rat begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²²⁷, in dem dieser berichtet, daß die beiden Personen, die des Bombenattentats auf den Pan-Am-Flug 103 beschuldigt werden, zum Zweck der Abhaltung des Verfahrens vor dem in Ziffer 2 der Resolution 1192 (1998) beschriebenen Gericht in den Niederlanden eingetroffen sind und daß, was das Bombenattentat auf den Flug UTA 772 betrifft, die französischen Behörden dem Generalsekretär mitgeteilt haben, er könne bei seiner Berichterstattung an den Rat nach Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) angeben, daß die in Resolution 1192 (1998) gestellten Bedingungen nunmehr erfüllt sind, wobei die sonstigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Bombenattentat auf den Pan-Am-Flug 103 unberührt bleiben.

Der Rat spricht dem Generalsekretär, den Regierungen der Republik Südafrika und des Königreichs Saudi-Arabien sowie anderen Ländern seinen tiefempfundenen Dank für ihren Einsatz zugunsten eines zufriedenstellenden Ausgangs betreffend den Pan-Am-Flug 103 aus.

Der Rat nimmt ferner Kenntnis von der Rolle, die Liga der arabischen Staaten, die Organisation der Islamischen Konferenz, die Organisation der afrikanischen Einheit und die Bewegung der nichtgebundenen Länder in dieser Hinsicht gespielt haben.

Der Rat stellt fest, daß mit dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. April 1999 die in Ziffer 8 der Resolution 1192 (1998) gestellten Bedingungen für die sofortige Aussetzung der in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) vorgesehenen Maßnahmen nunmehr erfüllt sind. In diesem Zusammenhang weist der Rat darauf hin, daß die in den Resolutionen 748 (1992) und 883 (1993) vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit Resolution 1192 (1998) sofort nach Eingang des Schreibens des Generalsekretärs am 5. April 1999 um 14.00 Uhr New Yorker Ortszeit ausgesetzt wurden. Diese Entwicklung wurde sofort in einer im Anschluß an Plenarkonsultationen abgegebenen Presseerklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats am 5. April 1999²²⁸ bestätigt.

Der Sicherheitsrat bleibt mit der Angelegenheit befaßt."

²²⁶ S/PRST/1999/10.

²²⁷ S/1999/378.

²²⁸ Pressemitteilung SC/6662.